

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Leitung: Riesa
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Druckerei
Nr. 22

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 142.

Freitag, 22. Juni 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post, Postanstalten vierteljährlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf., Anzeigen für die Nummer des Ausgabebetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 zum dreizehnten Jahrestage (7 Seiten) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitweiser und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweilungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Netto Taxe. Vermittlung Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Anzeigenbeiträge „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verlegerungsanstalt — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung, der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Wintertich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Erzeugerhöchstpreise für Blaubeeren.

Der durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1917 festgesetzte Erzeugerhöchstpreis von 0,25 M. für das Pfund Blaubeeren (Staatsanzeiger Nr. 132 vom 11. Juni 1917) kommt dem Verkäufer oder Händler zu, der die Beeren von den eigentlichen Produzenten aufkauft. Den Produzenten selbst darf nicht mehr als 0,22 M. für das Pfund bezahlt werden. Entsprechendes gilt für die Preiselbeeren. Den Erzeugerpreis von 0,35 für das Pfund erhält der Verkäufer, der die Beeren darf nicht mehr als 0,30 M. für das Pfund erhalten.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.
Dresden, den 21. Juni 1917.

250 L. G. O.
Ministerium des Innern. 2913

Entnahme von Saferfabrikaten und Graupen bzw. Gröhe und unentgeltliche Abgabe an Kinderbewilligte.

Die in Absatz 2 und 3 der Lebensmittelkarte I angemeldeten Saferfabrikate bzw. Graupen oder Gröhe können von Montag, den 25. dieses Monats ab gegen Abgabe der Quittung über den Bezugsabschnitt 2 und 3 bei den Kleinhändlern entnommen werden. Es entfallen auf den Abschnitt 2 125 gr Saferfabrikate und auf Abschnitt 3 200 gr Graupen.

Für die Stadt Radeburg und die in dem amtschauptmannschaftlichen Bezirk Großenhain gehörigen Landgemeinden hat die königliche Amtshauptmannschaft nach Gehör des Ernährungs- und Bezirksausschusses folgendes bestimmt: Die Saferfabrikate und Graupen bzw. Gröhe werden an die minderbemittelte Bevölkerung in der Stadt Radeburg, sowie in den Landgemeinden des Bezirks unentgeltlich abgegeben. Der Preis für Saferfabrikate beträgt 44 Pf. für das Pfund, also 11 Pf. für 125 gr, für Graupen oder Gröhe 30 Pf. für das Pfund, also 12 Pf. für 200 gr.

Zur minderbemittelten Bevölkerung sind im vorliegenden Falle lediglich die Personen zu rechnen, deren Einkommen nicht mehr als 2500 M. beträgt.

Jeder Haushaltungsvorstand mit einem Einkommen von weniger als 2500 M. kann sofort mal 125 gr Saferfabrikate und 200 gr Graupen oder Gröhe unentgeltlich gegen Abgabe der Quittungen über den Bezugsabschnitt 2 und 3 der grünen Lebensmittelkarte beziehen, als er Personen in seinem Haushalt zu befüllen hat. Wer sich zu den Kinderbewilligten im vorstehenden Sinne rechnet und Saferfabrikate bzw. Graupen oder Gröhe unentgeltlich beziehen will, hat sich vorher bei der Gemeindebehörde seines Wohnortes die Quittungen über den Bezugsabschnitt 2 und 3 auf der Rückseite mit dem Gemeindestempel absteampeln zu lassen.

Die Verkaufsstellen wollen auf die so abgestempelten Quittungen der Bezugsabschnitte 2 und 3 je 125 gr Saferfabrikate bzw. 200 gr Graupen oder Gröhe unentgeltlich verabfolgen, die abgestempelten Quittungen besonders sammeln und der Gemeindebehörde vorlegen, die über die Anzahl der abgelieferten Quittungen eine Bescheinigung ausstellen hat. Die Bescheinigung wollen die Geschäftsinhaber der königlichen Amtshauptmannschaft einsenden, auf Grund deren alsbald der Preisunterschied von 11 Pf. für jede abgestempelte Quittung 2 und von 12 Pf. für jede abgestempelte Quittung 3 erstattet werden wird.

Großenhain, am 19. Juni 1917.
1573 h P. H. A. Der Kommunalverband.

Lebensmittelverteilung.

Die Gewächs- und sonstigen Lebensmittelverteilungsstellen des Bezirks erhalten hiermit Anweisung, sofort und spätestens bis zum 27. laufenden Monats hierher anzuzeigen, welche Restbestände an Lebensmittel von der letzten Verteilung — zu vergl. Bekanntmachung vom 9. Juni 1917 — verblieben sind.

Gleichzeitig ergeht Anweisung, seiner Zeit etwa verbleibende Bestände von der mitteltelst Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 19. Juni dieses Jahres angeordneten Verteilung von Saferfabrikaten sowie Graupen bzw. Gröhe der königlichen Amtshauptmannschaft anzuzeigen. Die verbleibenden Restbestände sind seitens der Gewächs- bzw. Lebensmittelverteilungsstellen sorgfältig zu verwahren. Ueber dieselben wird seitens des Kommunalverbandes besonders verfügt werden.

Großenhain, am 21. Juni 1917.
1573 f P. H. A. Der Kommunalverband.

Bestellung auf Marke 5 der grünen Lebensmittelkarte I.

Auf Marke 5 der grünen Lebensmittelkarte I können in der Zeit vom 23. bis 27. Juni 1917 bei einem frei zu wählenden Kleinhändler Lebensmittel bestellt werden. Die auf den Kopf entfallende Rente, sowie der Tag der Abholung wird noch bekanntgegeben.

Die Bezugsabschnitte sind seitens der Kleinhändler bzw. Gemeindebehörden an die in § 5 Absatz 2 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 19. Juni dieses Jahres bezeichneten, für sie zuständigen Stellen bis zum 30. Juni, seitens der letzteren an den Kaufmann, Herrn Kommissionsrat Ernst Bilke in Riesa bis zum 3. Juli dieses Jahres anzuliefern.

Die vorstehenden Fristen sind streng einzuhalten. Seitens der bezugsberechtigten Personen verspätet eingehende Bestellungen, sowie seitens der Kleinhändler bzw. Unterabteilungsstellen später einlaufende Abschnitte können nicht berücksichtigt werden.

Großenhain, am 21. Juni 1917.
1573 g P. H. A. Der Kommunalverband.

Die Eierversorgung.

Von zuständiger Stelle wird uns mitgeteilt: Wenn abends nach des Tages Mühe und Plage die vielbeschäftigte Hausfrau die Zeitung durchfliegt, so interessiert sie vor allem neben dem täglichen Preisverzeichnis die Bekanntgaben über die Verteilung der Nahrungsmittel, und wenn sie dann an anderer Stelle liest, daß Dresden 4 Eier gibt, während sie in ihrer Stadt weniger erhält, so ist sie schnell mit der Frage bei der Hand: „Warum werden wir in unserer Stadt so benachteiligt?“ Daß diese Unterschiede einestheils unüberwindbar sind und andererseits eine Benachteiligung im Sinne einer Einkommenssteuer auf die Dauer durchaus nicht in sich schließen, sei in folgendem ausgeführt. Zunächst darf aber erst über die Beschaffenheit und die Beschaffung der Eier etwas gesagt werden:

Wenn Batodi schon die Kartoffel eine launenhafte Frucht genannt hat, so kann man noch mit viel größerem Rechte das Ei vom harten Eiern als das weicherer Art, launenhafteste, empfindlichste Ding bezeichnen, das jemals die Seele der Begeisterung hat, die mit ihm zu tun

haben. Nicht einmal einen Puff wie die Kartoffeln kann das Ei vertragen, und manchmal ist das Ei schon fest, bevor noch die Eier überhaupt den Eisenbahnwagen verlassen haben. Ueberhaupt das Reisen, besonders das weite Reisen, kann das Ei schlecht vertragen, und doch kommen die Eier, die wir jetzt essen, größtenteils weit her, aus Ungarn, Galizien usw. Sind sie nach wochenlanger Fahrt glattlich da, so werden sie zunächst den großen Küsten entnommen, in denen sie zu je 1440 Stück dicht gepackt, nebeneinander die Reise überstanden haben, werden sortiert, durchleuchtet und umgepackt.

Schon das Sortieren ist eine Arbeit, die viel Zeit und Mühe erfordert. Da müssen sie durch schwere Verpackung oder durch einen der berechtigten Rangierführer der Bahn ausgelassenen Eier besichtigt, die daneben legenden Eier von dem anhaftenden Eiweiß und Packmaterial gereinigt, die Amis- und Bruchstücke ausgesondert und die manchmal nur taubeneiergroßen Kleiner ausgehoben werden.

Und nun erst das Durchleuchten! Da sitzen in langen Reihen die Arbeiter vor der elektrischen Glühlampe, über die ein hohler, seitlich mit einer runden Öffnung ver-

sehener Blechzylinder gestellt ist und lassen mit starker Bewegung Ei um Ei an dieser Öffnung vorbeiziehen. Und das Ei muß sein Inneres enthüllen! Die harte feste Schale wird durchsichtig und verrät ihre Geheimnisse. Da sieht es sich, daß das eine Ei nur zu dreiviertel gefüllt ist, bei einem zweiten liegt das Dotterschale an der Schale an, das dritte hat häßliche schwarze Flecken, das vierte wolkige Stellen, das fünfte zeigt in der Schale haarfeine Risse, das sechste ist angebrüht, und das siebente gar völlig undurchsichtig — ein Taulei. Die alle werden beiseite gelegt und haben einer besonderen Verwendung, so gar das Taulei ist noch verwendbar; es gibt mit anderen Stoffen gemischt, ein vielbegehrtes Kükenfutter.

Die zum menschlichen Genuß als brauchbar anerkannten Eier werden nun wiederum verpackt und gehen dann in alle Welt, um schließlich als Rührei mit Spargelgemüse oder als weiches Ei mit Kartoffel auch zu ihrem Teil zum Durchhalten hier im Inlande beizutragen.

Aber auch beim Ei ist der Weg, den es bis zum Verbraucher zurückzulegen hat, ein anderer geworden, wie bei der Mehrzahl unserer wichtigeren Nahrungsmittel. Mit dem Wegfall der Einfuhr aus Rußland und Italien mußten

Auszahlung der Mietsbeihilfen für Kriegerfamilien.

Die Auszahlung der Mietsbeihilfen erfolgt:
Nr. 1-400 am Montag, den 25. Juni,
Nr. 401-800 am Dienstag, den 26. Juni und
Nr. 801-1300 am Mittwoch, den 27. Juni 1917
in der Zeit von vormittags 8-1 Uhr in unserer Stadthauptkasse.
Die Zahlungstermine sind unbedingt einzuhalten.
Der Rat der Stadt Riesa, am 22. Juni 1917.

Wasserverbrauch in Gröba und Weida.

In den letzten Tagen ist infolge der anhaltenden Trockenheit eine ständige und außergewöhnliche Steigerung des Verbrauchs von Leitungswasser aus der Gemeindeführung zu beobachten gewesen. Da der Wasserwerksverwaltung zur Erhebung des Leitungswassers nur ein monatlich festbestimmter Teil von Dieselmotorenöl durch die Kriegsblatellenschaft zur Verfügung gestellt wird, so muß auch der Wasserverbrauch in Grenzen gehalten werden. Es ist jetzt besonders beobachtet worden, daß in Gartengrundstücken tagelang Rasenplätze, Baum- und Strauchgruppen und Beete mit Leitungswasser bewässert werden, daß während der größten Sonnenhitze Gemüsebeete begossen worden sind, außerdem wird in vielen Fällen Leitungswasser aus Nachbargrundstücken oder sonst aus Zapfstellen der Gemeindeführung, sogar aus Hydranten genommen, ohne daß hierzu eine Genehmigung durch die Gemeindeführung erteilt oder eine Anzeige wegen Zahlung des Wasserzinses erfolgt ist. Weiter ist immer wieder beobachtet worden, daß in Grundstücken, die Zapfhähne der Wasserleitungen dauernd tropfen, Klosettanlagen nicht dicht abschließen und fortgesetzt Leitungswasser wegläuft, aber auch sonst ein übermäßiger Wasserverbrauch in einzelnen Haushaltungen zu verzeichnen ist.

Wir müssen deshalb auf die strengste Beachtung der Vorschriften in der Wasserwerksordnung hinwirken, und verbieten deshalb bis auf Weiteres unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark für jeden Uebertretungsfall:

1. die dauernde Bewässerung von Gartengrundstücken, Rasenplätzen, Baumgruppen, Gemüße- und sonstigen Beeten mit Leitungswasser,
2. das Bewässern der Gartenanlagen mit Leitungswasser in der Zeit von vormittags 7 Uhr ab bis abends 6 Uhr. Demnach dürfen Gemüsebeete mit Leitungswasser nur vormittags vor 7 Uhr und nachmittags nach 6 Uhr begossen werden,
3. die Benutzung von Leitungswasser aus Nachbargrundstücken oder sonstigen Zapfstellen zum Begießen von Garten- und Feldbeeten usw. in allen Fällen, wo eine Genehmigung durch die Gemeindebehörde nicht eingeholt und der Wasserzins hierfür noch nicht entrichtet worden ist,
4. das unbedingte Weislaufenlassen von Leitungswasser in Wohnungen, Waschküchen und bei Klosettanlagen.

Das Leihen von Wasserleitungshydranten von den hiesigen nicht befugten Personen und ohne ausdrückliche Genehmigung des Gemeindevorstandes wird hiermit ausdrücklich verboten, im Uebertretungsfall ist eine strenge Bestrafung zu erwarten. Die Verpflichtung zum Erlasse eines etwa an den Hydranten oder den Rohrleitungen verursachten Schadens wird durch die Bestrafung nicht berührt.

Wendungen über Benutzung von Leitungswasser für Gartenzwecke sind, soweit eine Anzeige in der Wasserzins-Hausliste noch nicht erfolgt ist, nunmehr bis spätestens zum 30. Juni im Gemeindevorstand Gröba, Zimmer Nr. 4 während der Geschäftszeit vormittags von 8-1 Uhr unter Angabe des Flächeninhalts des Gartens zu bewirken.

In allen Haushaltungen ist auf reinen sparsamen Verbrauch von Leitungswasser zu sehen und werden alle Einwohner um Schutz bei Durchführung der vorstehend angeordneten Maßnahmen gebeten, auch Uebertretungen gegen die erlassenen Vorschriften bei der hiesigen Gemeindeführung ohne jede Rücksicht zur Anzeige zu bringen.

Die Durchführung der angeordneten Maßnahmen werden wir durch einen Beauftragten überwachen lassen. Uebertretungen werden ohne jede Rücksicht bestraft werden.
Gröba, Elbe, am 21. Juni 1917.
Der Gemeindevorstand.

Brots- und Mehlarten-Ausgabe in Gröba.

Die Brot- und Mehlarten auf die nächste Woche werden Sonnabend, den 23. Juni 1917, nachmittags 6-7 Uhr in den bekannten Markenausgabestellen ausgegeben. Die Karten sind durch Erwachsene abzuholen und bei Empfang sofort nachzugeben. Die Abholung hat unbedingt in der vorgeschriebenen Zeit zu erfolgen, insbesondere ist es nicht angängig, die Karten nachträglich im Gemeindevorstand abzuholen.
Gröba, am 21. Juni 1917.
Der Gemeindevorstand.

Holzversteigerung

am Donnerstag, den 28. Juni vorm. 9 Uhr im Gasthof zur Königslinde in Wilsdorf, 16 m klef. Scheite, 10 m klef. Rollen, 219 klef. Langhanken 3. Klasse, aufbereitet im Kahl-schlag Abt. 4 zwischen Wasserturm und Lichtenfelde.
Kgl. Garnisonverwaltung Tr. P. Seithain.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 23. Juni, von vormittags 9 Uhr ab, gelangt auf der Freibank des k. k. Schlachthofes Rindfleisch zum Preise von 1,50 Mark für das Pfund gegen Fleischmarken an die Nummern 1201-1300 zum Verkauf.
Riesa, am 22. Juni 1917.
Die Direktion des k. k. Schlachthofes.